

**HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE  
VERWALTUNG UND FINANZEN LUDWIGSBURG**

**Selbstständige Handwerker und Basisrente**

**Bachelorarbeit**

Zur Erlangung des Grades eines  
Bachelor of Arts (B.A.)

vorgelegt von  
Jochen Singer

Studienjahr 2011/2012

Erstgutachter: Herr Jürgen Reichardt  
Zweitgutachter: Herr Dr. Thomas Pauler

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	V
Verzeichnis der Anlagen	VI
<b>1 Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2 Die gesetzliche Versorgung von Handwerkern</b>	<b>3</b>
2.1 Versicherungspflicht	3
2.2 Beitragshöhe	4
2.3 Befreiung von der Versicherungspflicht	5
2.4 Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung	6
2.4.1 Renten wegen Alters	6
2.4.2 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	7
2.4.3 Renten wegen Todes	8
2.4.3.1 Witwen-/Witwerrente	8
2.4.3.2 Waisenrente	10
2.4.4 Leistungen zur Teilhabe	11
2.5 Renditeerwartungen	12
2.6 Steuerliche Behandlung und Pfändungsschutz	15
<b>3 Die Basisrente</b>	<b>16</b>
3.1 Förderberechtigung	16
3.1.1 Förderfähige Produkte	16
3.1.2 Förderberechtigter Personenkreis	17
3.2 Zusatzversicherungen	18
3.2.1 Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsschutz	18
3.2.2 Hinterbliebenenabsicherung	19
3.3 Basisrentenprodukte	20
3.3.1 Kosten von Basisrentenverträgen	21
3.3.2 Renditeerwartungen	22
3.4 Sicherheit der Basisrente	23

3.4.1	Keine Anrechnung bei Arbeitslosengeld II	23
3.4.2	Insolvenzschutz	23
3.5	Steuerliche Behandlung	25
3.5.1	Einzahlungsphase	25
3.5.1.1	Steuerliche Abzugsfähigkeit	25
3.5.1.2	Günstigerprüfung	30
3.5.2	Auszahlungsphase	31
3.5.2.1	Nachgelagerte Besteuerung	31
3.5.2.2	Folgerenten	33
3.5.2.3	Doppelbesteuerung	34
<b>4</b>	<b>Basisrente für selbstständige Handwerker</b>	<b>36</b>
4.1	Gegenüberstellung gesetzliche Rente - Basisrente	36
4.2	Im Zeitraum der Pflichtversicherung	37
4.3	Nach 18 Jahren Pflichtversicherung	38
<b>5</b>	<b>Sonstige Vorsorgemöglichkeiten von Handwerkern</b>	<b>41</b>
5.1	Die Riester-Rente	41
5.1.1	Zulagenberechtigter Personenkreis	41
5.1.2	Die staatliche Förderung	42
5.1.3	Auszahlungsphase	43
5.2	Kapitalanlageprodukte	44
<b>6</b>	<b>Fazit</b>	<b>45</b>
	Anlagen	47
	Literaturverzeichnis	50

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ErbStG	Erbschaftssteuergesetz
EStG	Einkommenssteuergesetz
gem.	gemäß
HwO	Handwerksordnung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
Vgl.	Vergleiche
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Das "3-Schichten-Modell"	2
Abbildung 2: Grundfreibetrag pfändungsgeschütztes Vorsorgekapital	24
Abbildung 3: Zu berücksichtigender Anteil der Beiträge	25
Abbildung 4: Sonderausgabenabzug Arbeitnehmer	27
Abbildung 5: Sonderausgabenabzug Selbstständiger	28
Abbildung 6: Sonderausgabenabzug selbstständiger Handwerker	29
Abbildung 7: Rentenbesteuerungsanteile	32
Abbildung 8: Beispielberechnung Riester-Zulagen	43

## **Verzeichnis der Anlagen**

- Anlage 1: Deutsche Rentenversicherung Bund: Selbstständig – wie die Rentenversicherung Sie schützt
- Anlage 2: Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung
- Anlage 3: Die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung – Theorie und Empire; Dr. Faik, Jürgen
- Anlage 4: Entwicklung des Verhältnis: Beitragszahler pro Rentner
- Anlage 5: Pressemitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund
- Anlage 6: Deutsche Rentenversicherung Bund: Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung
- Anlage 7: Finanztest Mai 2006 – Gesetzliche Rente – Immer im Plus
- Anlage 8: Zukunft klipp & klar: Die Basisrente – Vorsorgen mit staatlicher Förderung
- Anlage 9: Rürup Rendite: klassische und fondsgebundene Rürup Rente
- Anlage 10: IPV-Report 1/07: Insolvenzschutz für die Altersvorsorge Selbstständiger
- Anlage 11: Finanztest Dezember 2005: Rürup-Rente für Selbstständige – Am Ziel vorbei
- Anlage 12: Bereicherungsverbot
- Anlage 13: Modellberechnung der Württembergischen Versicherung
- Anlage 14: Unmittelbare Riester-Förderung
- Anlage 15: Riester-Rente für Selbstständige
- Anlage 16: Besteuerung der Riester-Rente
- Anlage 17: Ertragsanteilbesteuerung

# 1 Einleitung

Die Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und von Beamtenpensionen unterschied sich vor 2005 noch stark voneinander: Bezieher einer Rente mussten lediglich einen so genannten Ertragsanteil versteuern, Pensionen wurden steuerlich jedoch ähnlich wie auch herkömmliche Einkünfte behandelt. Gerechtfertigt wurde diese steuerrechtliche Ungleichbehandlung dadurch, dass Beamte im Erwerbsleben keine Beiträge zahlen müssen, um im Alter einen Anspruch auf Versorgung zu haben.

Diese Ungleichbehandlung sei jedoch nicht vereinbar mit Art. 3 Grundgesetz, so das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 06.03.2002 infolge der Klage eines Beamten.<sup>1</sup>

Das BVerfG gab dem Gesetzgeber die Aufgabe, bis zum 01.01.2005 die Renten- bzw. Pensionsbesteuerung neu zu regeln. Um diese gesetzten Vorgaben zu erreichen, wurde die so genannte „Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen“ einberufen, die in der Öffentlichkeit nach ihrem Vorsitzenden Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup benannt wurde (Rürup-Kommission).<sup>2</sup>

Daraus resultierte das Alterseinkünftegesetz, mit dem auch eine Umstrukturierung des bisherigen Altersvorsorgesystems einherging.

Das alte System bestand aus drei Komponenten: der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersvorsorge sowie weiterer privater Vorsorge. Diese drei Komponenten trugen im „3-Säulen-Modell“ die Gesamtversorgung für die Altersversorgung. Diese drei Säulen wurden umgewandelt in die drei Schichten des so genannten „3-Schichten-Modells“ (vgl. Abbildung 1).

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 06.03.2002, BStBl II 2002, S. 618

<sup>2</sup> Vgl. Wittmann, S. 8

Die erste Schicht dient der Basisversorgung. Sie beinhaltet, wie schon die erste Säule des alten Systems, die gesetzliche Rentenversicherung, aber nun auch noch andere Produkte, die zur Basisversorgung dienen.

In der zweiten Schicht befinden sich geförderte Produkte, die der Zusatzversorgung dienen, und in der dritten Schicht reine Kapitalanlageprodukte. Produkte der gleichen Schicht werden dabei steuerlich gleich behandelt.

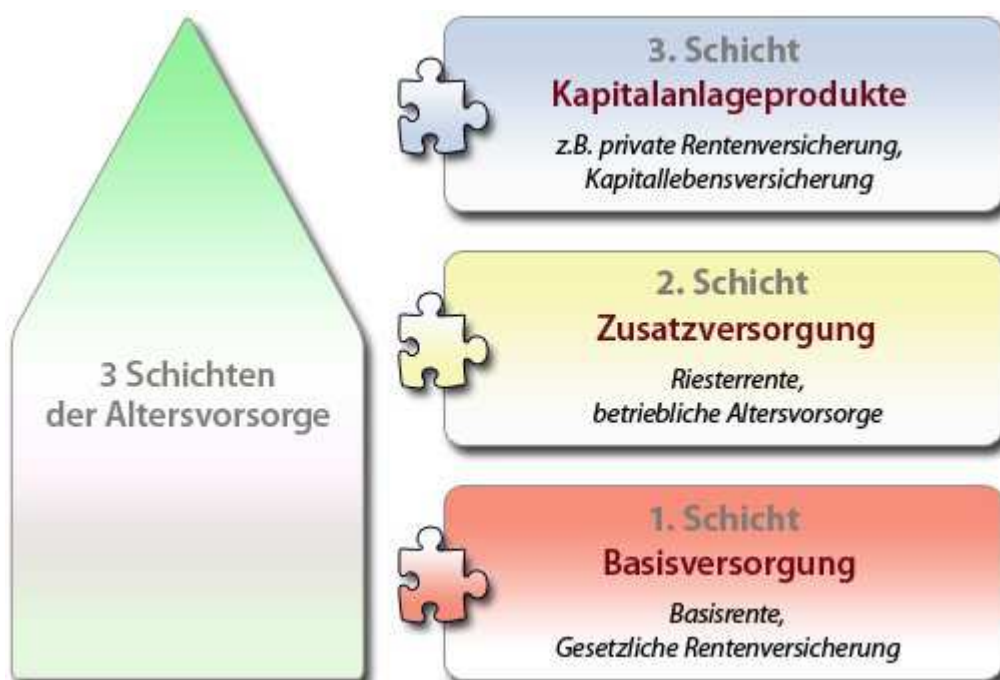


Abbildung 1: Das "3-Schichten-Modell"<sup>3</sup>

Handwerker haben die Möglichkeit, beide Formen der Basisversorgung in Anspruch zu nehmen, also zum einen die gesetzliche Rentenversicherung, in welche einzuzahlen diese für eine bestimmte Zeit verpflichtet sind, sowie zum anderen die Basisrente. Die folgenden Kapitel sollen darstellen, wie sich diese beiden Möglichkeiten der Vorsorge in Beitragszahlung, Leistungen, Rentabilität und steuerlicher Behandlung im Speziellen für Handwerker verhalten, unterscheiden und inwiefern diese übereinstimmen.

<sup>3</sup> [http://www.rentenass.de/tl\\_files/rentenass/drei-schichten.jpg](http://www.rentenass.de/tl_files/rentenass/drei-schichten.jpg)



## 2 Die gesetzliche Versorgung von Handwerkern

### 2.1 Versicherungspflicht

In der Regel sind Selbstständige nicht verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Jedoch gibt es von dieser Regel Ausnahmen, welche in § 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) aufgelistet sind. Darunter fallen auch die selbstständigen Handwerker gem. § 2 S.1 Nr.8 SGB VI, wonach „Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (...)“<sup>4</sup>, versicherungspflichtig sind. Es entsteht also nur eine Versicherungspflicht, wenn der Handwerker in die Handwerksrolle (Verzeichnis gem. § 6 HwO) eingetragen ist und die selbstständige Tätigkeit tatsächlich ausübt. §2 S.1 Nr.8 SGB VI bezieht sich dabei nur auf zulassungspflichtige Handwerke (Anlage A HwO), nicht jedoch auf zulassungsfreie Handwerke (Anlage B Abschnitt 1 HwO) und handwerksähnliche Gewerbe (Anlage B Abschnitt 2 HwO).<sup>5</sup> Der Ausschluss der in Anlage B HwO aufgeführten Gewerbe greift jedoch erst seit dem Fünften Gesetz zur Änderung des SGB VI vom 04.12.2004 mit Wirkung zum 01.01.2004 für ab diesem Zeitpunkt gegründete Gewerbe. Unterlag ein Gewerbe bis zum 31.12.2003 schon der Versicherungspflicht, so blieb diese auch weiterhin bestehen.<sup>6</sup> Diese Regelung sorgt dafür, dass gesetzliche Rentenversicherung das Fundament der sozialen Absicherung für selbstständige Handwerker bildet.

Im weiteren Verlauf dieser Arbeit versteht sich unter dem Begriff „Handwerker“ der soeben definierte versicherungspflichtige Personenkreis.

---

<sup>4</sup> Vgl. § 2 S.1 Nr.8 SGB VI

<sup>5</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund: SGB VI – Text und Erläuterungen, S. 74f.

<sup>6</sup> Vgl. § 229 Abs.2a SGB VI

## 2.2 Beitragshöhe

Die Höhe des an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlenden Beitrags ergibt sich gem. § 157 SGB VI aus einem „...Vomhundertsatz (Beitragssatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage...“<sup>7</sup>. Die Beitragsbemessungsgrundlage für Versicherungspflichtige, also auch für selbstständige Handwerker, entspricht grundsätzlich den beitragspflichtigen Einnahmen.<sup>8</sup> Allerdings gelten für selbstständig Tätige Sondervorschriften nach § 165 SGB VI. Daraus ergibt sich für Selbstständige gem. § 165 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB VI dem Grunde nach eine Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV. Diese beträgt für das Jahr 2012 jährlich 31.500 €.

Auf diesen Betrag wird nun der aktuelle Beitragssatz angewendet, der seit dem 01.01.2012 19,6% beträgt.<sup>9</sup>

$$31.500 \text{ €} \times 19,6\% = 6.174,- \text{ €}$$

Somit ergibt sich ein jährlicher Regelbeitrag für Selbstständige von 6.174,- €. Die Zahlung dieses Betrages führt zu einer Steigerung des monatlichen Rentenzahlbetrages. Diese berechnet sich unter Annahme des vorläufigen Durchschnittsentgelts aus Anl. 1 SGB VI von 32.446 € und des seit 01.07.2011 gültigen Aktuellen Rentenwertes von 27,47 € wie folgt:<sup>10</sup>

$$(31.500,- \text{ €} : 32.446,- \text{ €}) \times 27,47 \text{ €} = 26,67 \text{ €}$$

Jedoch werden Berufseinsteiger finanziell entlastet, indem die Beitragsbemessungsgrundlage bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Aufnahme der Tätigkeit um 50% reduziert wird. Somit sinkt auch die Höhe des Regelbeitrags auf die Hälfte.<sup>11</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. § 157 SGB VI

<sup>8</sup> Vgl. § 161 Abs.1 SGB VI

<sup>9</sup> Vgl. § 158 SGB VI

<sup>10</sup> Vgl. § 68 SGB VI

<sup>11</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund: Selbstständig – wie die Rentenversicherung Sie schützt, S. 24

Anstelle der Bezugsgröße kann zur Ermittlung der Beitragshöhe auch das tatsächliche Arbeitseinkommen herangezogen werden, sofern der Selbstständige dieses nachweist. Das Einkommen bemisst sich dabei nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts.<sup>12</sup> Der Wert, der sich daraus ergibt, darf jedoch nicht die Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 400€ unterschreiten.<sup>13</sup>

### **2.3 Befreiung von der Versicherungspflicht**

Selbstständige Handwerker haben die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs.1 S.1 Nr.4 SGB VI befreien zu lassen. Voraussetzung für eine solche Befreiung ist, dass der Selbstständige bereits für 18 Jahre, also 216 Monate, Pflichtbeiträge gezahlt hat, entweder aufgrund seiner Tätigkeit i.S.d. § 2 S.1 Nr.8 SGB VI oder auch aus eventuell vorhergehenden Beschäftigungsverhältnissen.<sup>14</sup> Die Befreiung erfolgt ab dem 217. Monat, sofern ein Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten nach Zahlung des 216. Beitrags bei der gesetzlichen Rentenversicherung eingeht. Wird dieser Antrag später gestellt, so wirkt die Befreiung erst ab dem Monat der Antragstellung.

Selbstständige Handwerker haben somit ab diesem Zeitpunkt die Wahl, ob sie weiterhin Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen möchten. Ist der Entschluss zur Befreiung jedoch gefallen, kann später keine Versicherungspflicht wieder aufgrund derselben Tätigkeit eintreten.<sup>15</sup> Es bleibt lediglich die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung, die jedoch nicht mehr den umfassenden Schutz, insbesondere im Hinblick auf die Erwerbsminderung bietet.<sup>16</sup>

---

<sup>12</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund: Selbstständig – wie die Rentenversicherung Sie schützt, S. 25

<sup>13</sup> Vgl. Reinhardt, S. 485 f.

<sup>14</sup> Vgl. Pohlmann, S. 110

<sup>15</sup> Vgl. Pohlmann, S. 111

<sup>16</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund: SGB VI – Text und Erläuterungen, S. 110 ff.

## **2.4 Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung**

Aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich drei verschiedene Rentenleistungsarten: Renten wegen Alters gem. §§ 35 ff. SGB VI, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gem. §§ 43 ff. SGB VI und Renten wegen Todes gem. §§ 46 ff. SGB VI. Des Weiteren resultiert aus der Beitragszahlung ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe gem. §§ 9 ff. SGB VI.

Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung bewirken dem Grunde nach Ansprüche in jedem dieser drei Leistungsbereiche, sofern die jeweiligen speziellen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Neben diesen Hauptleistungen ergeben sich des Weiteren auch Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur medizinischen Rehabilitation.<sup>17</sup>

### **2.4.1 Renten wegen Alters**

Grundsätzlich hat jeder, der bereits einen Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat, Ansprüche aus dieser, so auch Handwerker. Um jedoch eine Rentenzahlung zu erhalten, müssen die Voraussetzungen der jeweiligen Rentenart erfüllt sein. Die Mindestvoraussetzungen, um eine Rente zu erhalten, sind zum einen das Erreichen der Regelaltersgrenze, zum anderen das Erfüllen der allgemeinen Wartezeit gem. § 35 SGB VI.<sup>18</sup> Die Regelaltersgrenze beträgt für Jahrgänge ab 1964 67 Jahre, für ältere Jahrgänge wird sie schrittweise von 65 auf 67 Jahre erhöht.<sup>19</sup> Wartezeiten sind Mindestversicherungszeiten. Die allgemeine Wartezeit beträgt 5 Jahre, also 60 Kalendermonate mit Beitragszeiten gem. §§ 50 Abs. 1 i.V.m. 51 Abs.1 SGB VI. Sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt, so besteht für den Versicherten Anspruch auf eine Regelaltersrente.<sup>20</sup>

---

<sup>17</sup> Vgl. <http://www.deutsche-sozialversicherung.de/de/rentenversicherung/leistungen.html>

<sup>18</sup> Vgl. Reinhardt, S. 131 ff.

<sup>19</sup> Vgl. § 235 Abs.2 SGB VI

<sup>20</sup> Vgl. Reinhardt, S. 187 f.

Die Mindestversicherungszeit erfüllt ein Handwerker, auch wenn er sich von der Versicherungspflicht nach 216 Kalendermonaten befreien lässt. Allerdings zählen auch etwaige freiwillige Beiträge nach der Befreiung zu dieser Wartezeit.

Neben der Regelaltersrente existieren noch weitere Altersrenten, die einen früheren Rentenbeginn ermöglichen, jedoch zum Teil mit Abschlägen in der Höhe des Rentenzahlbetrags. Sie setzen jedoch höhere Mindestversicherungszeiten sowie, je nach Rentenart unterschiedliche, persönliche Voraussetzungen wie z.B. Schwerbehinderung voraus.

#### **2.4.2 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Ein Versicherter der gesetzlichen Rentenversicherung ist neben dem Risiko Alter auch gegen das Risiko Erwerbsunfähigkeit abgesichert. Es wird im SGB VI dabei differenziert zwischen teilweiser Erwerbsminderung gem. § 43 Abs.1 SGB VI und voller Erwerbsminderung gem. § 43 Abs.2 SGB VI.<sup>21</sup>

Um einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung erfolgreich geltend zu machen, muss der Versicherte vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben (vgl. 2.4.1) und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre mit Pflichtbeiträgen aus einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit belegt haben. Der Zeitraum von fünf Jahren kann sich bei Sachverhalten des § 43 Abs.4 SGB VI, wie z.B. Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, verlängern.<sup>22</sup> Aus dieser Voraussetzung ergibt sich im Besonderen für Handwerker, die sich entscheiden, sich nach dem 216. Pflichtbeitrag befreien zu lassen, dass sie in der Regel nach zwei Jahren keinen Anspruch mehr auf eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

---

<sup>21</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund: SGB VI – Text und Erläuterungen, S. 239

<sup>22</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund: SGB VI – Text und Erläuterungen, S. 238 ff.

Neben diesen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen muss eine Erwerbsminderung des Versicherten vorliegen. Eine teilweise Erwerbsminderung liegt laut § 43 Abs.1 S.2 SGB VI vor, wenn Versicherte „wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“ Aus dem Vorliegen dieser Voraussetzungen resultiert ein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, der gem. § 67 SGB VI lediglich 50 Prozent der Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt. Für einen Anspruch wegen voller Erwerbsminderung darf die Leistungsfähigkeit eines Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur unter drei Stunden täglich liegen.<sup>23</sup>

Die Renten werden in der Regel für einen begrenzten Zeitraum gewährt, sofern ärztliche Stellungnahmen des sozialmedizinischen Dienstes der Deutschen Rentenversicherung eine Besserung des Gesundheitszustandes nicht als unwahrscheinlich erklären.

### **2.4.3 Renten wegen Todes**

Die §§ 46 ff. SGB VI regeln die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente, die nach dem Tod eines Versicherten an dessen Witwe und an dessen Kinder gezahlt wird.<sup>24</sup>

#### **2.4.3.1 Witwen-/Witwerrente**

Für den verwitweten Ehepartner gibt es zwei Möglichkeiten der Hinterbliebenenversorgung, die kleine und die große Witwenrente. Zur Berechtigung für eine kleine Witwenrente muss der verstorbene Versicherte gem. § 46 Abs.1 SGB VI lediglich die allgemeine Wartezeit (vgl. 2.4.1) vor seinem Tod erreicht haben. Dies berechtigt den Hinterbliebenen zu einer Rente für längstens 24 Kalendermonate, die ab dem dritten Monat gem. § 67 SGB VI jedoch nur noch 25 Prozent der

---

<sup>23</sup> Vgl. Reinhardt, S. 157 ff.

<sup>24</sup> Vgl. Reinhardt, S. 165

Rente beträgt, die der Verstorbene beispielweise als volle Erwerbsminderungsrente zum Zeitpunkt des Todes erhalten hätte.<sup>25</sup>

Um einen Anspruch auf die große Witwenrente zu haben, muss neben der auch bei der kleinen Witwenrente geforderten Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch mindestens eine der folgenden Voraussetzungen von der Hinterbliebenen vorliegen:

- Erziehung eines unter 18-jährigen Kindes gem. § 46 Abs.2 S.1 Nr.1 SGB VI
- Vollendung des 47. Lebensjahres gem. § 46 Abs.2 S.1 Nr.2 SGB VI. Die Bedingung der Vollendung des 47. Lebensjahres wird seit dem 01.01.2012 schrittweise bis zum 01.01.2029 gem. § 242a Abs.5 SGB VI von 45 auf 47 angehoben.
- Erwerbsminderung<sup>26</sup>

Solange eine dieser Voraussetzungen gegeben ist, besteht der Anspruch auf eine große Witwenrente, bei Wegfall der Voraussetzungen entfällt auch der Anspruch auf die große Witwenrente. Diese beträgt gem. § 67 SGB VI ab dem vierten Monat 55 Prozent der Rente, die der Verstorbene als Erwerbsminderungsrente im gleichen Zeitpunkt erhalten hätte, bzw. gem. § 255 Abs.1 SGB VI 60 Prozent, wenn die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren wurde. Im Gegensatz zur kleinen ist die große Witwenrente nicht auf 24 Kalendermonate beschränkt.<sup>27</sup>

Sowohl bei der kleinen als auch bei der großen Witwenrente erhält der Hinterbliebene in den ersten drei Kalendermonaten nach dem Tod die Rente in Höhe von 100 Prozent. Desweiteren gelten die Ansprüche nur

---

<sup>25</sup> Vgl. Reinhardt, S. 169

<sup>26</sup> Vgl. Reinhardt, S. 169 ff.

<sup>27</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund: SGB VI – Text und Erläuterungen, S. 366 ff., S. 1247 f.

solange der Hinterbliebene nicht wieder geheiratet hat.<sup>28</sup> Bei einer Wiederheirat kann der Hinterbliebene gem. § 107 SGB VI ggfs. eine Abfindung in Höhe von bis zum 24-fachen des Witwenrentenzahlbetrags von der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.<sup>29</sup>

#### **2.4.3.2 Waisenrente**

Auch die Waisenrente nach § 48 SGB VI wird in zwei Varianten geleistet. Abs.1 bestimmt den Anspruch auf Halbwaisenrente, der eintritt, solange ein Kind noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil hat, Abs.2 hingegen den Anspruch auf Vollwaisenrente, wenn das Kind keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat. Die beiden Renten unterscheiden sich, wie auch bei der großen und kleinen Witwenrente, in der Höhe des Rentenzahlbetrages. Die Halbwaisenrente wird in Höhe von zehn Prozent, die Vollwaisenrente in Höhe von 20 Prozent der Rente, die der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes als volle Erwerbsminderungsrente erhalten hätte, gezahlt gem. § 67 SGB VI.

Abgesehen von der Differenzierung des Status des Kindes als Halb- oder Vollwaise, gibt es jedoch keine weiteren Unterschiede in den Anspruchsvoraussetzungen der beiden Renten. Gem. § 46 Abs.1 Nr.2 und Abs.2 Nr.2 SGB VI ist die einzige weitere Voraussetzung der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (vgl. 2.4.1) durch den verstorbenen Elternteil.

Anspruch auf eine Waisenrente haben bei Erfüllung der o.g. Voraussetzungen Kinder i.S.d. § 46 Abs.3 SGB VI. Neben leiblichen und Adoptivkindern zählen des Weiteren Stief- und Pflegekinder, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren, sowie Enkel und Geschwister, die entweder in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren oder von ihm überwiegend, also zu mindestens 50 Prozent, unterhalten wurden, zu dieser Definition.

Der Anspruch ist in der Regel begrenzt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, kann aber maximal bis zur Vollendung des 27.

---

<sup>28</sup> Vgl. Reinhardt, S. 168

<sup>29</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund: SGB VI – Text und Erläuterungen, S. 560 ff.



Lebensjahres bestehen, sofern sich die Waise beispielsweise in Schul- oder Berufsausbildung befindet.<sup>30</sup>

#### **2.4.4 Leistungen zur Teilhabe**

Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe, also Rehabilitationsleistungen, hat derjenige, der sowohl die persönlichen Voraussetzungen des § 10 SGB VI als auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 11 SGB VI erfüllt.

Die persönlichen Voraussetzungen erfordern eine Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die durch eine Krankheit oder Behinderung hervorgerufen wurde. Außerdem muss der ärztliche Dienst der Rentenversicherung davon ausgehen, dass durch eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme eine Erwerbsminderung abgewendet werden kann. Bei bereits eingetretener Erwerbsminderung muss es wahrscheinlich sein, dass die Erwerbsfähigkeit des Versicherten durch medizinische Rehabilitationsmaßnahmen oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verbessert oder wiederhergestellt werden kann bzw. eine Verschlechterung verhindert werden kann.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe sind im Allgemeinen dann erfüllt, wenn eine Mindestversicherungszeit von 15 Jahren erreicht wurde. Daraus resultiert, dass ein Handwerker auch nach einer eventuellen Befreiung von der Versicherungspflicht nach 18 Jahren mit Pflichtbeiträgen immer noch einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe hat.

Vor Erreichen der Wartezeit von 15 Jahren besteht ein Anspruch nach § 11 Abs.1 SGB VI nur noch bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente. Die Absätze 2 und 2a regeln die besonderen Voraussetzungen, die zusätzlich zu Abs.1 einen Anspruch auf medizinische Rehabilitationsmaßnahmen bzw. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben begründen. Die am häufigsten erfüllte ist hierbei das Vorliegen von sechs Kalendermonaten

---

<sup>30</sup> Vgl. Reinhardt, S. 179 ff.

mit Pflichtbeiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung.<sup>31</sup>

Sind die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 SGB VI erfüllt, so können die Leistungen in unterschiedlichster Form erfolgen. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden ambulant oder stationär in Rehabilitationskliniken durchgeführt. Während dieser Zeit kann Anspruch auf Übergangsgeld gem. §§ 20 ff. SGB VI bestehen.

Der Leistungskatalog der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist breit gefächert. Dieser umfasst Maßnahmen zur Umschulung, Weiterbildung, sowie gesundheitsbedingte Anpassungen des Arbeitsplatzes bzw. des Autos.

## **2.5 Renditeerwartungen**

Die Beiträge, die in die gesetzliche Rentenversicherung fließen, werden nicht, wie in der freien Finanzwirtschaft üblich, im Kapitaldeckungsverfahren angelegt. Bei diesem wird der angesparte Betrag je nach Vertragstyp angelegt und verzinst. Je nach Anlageform lässt sich dabei die zu erwartende Rendite recht simpel berechnen.<sup>32</sup>

In der gesetzlichen Rentenversicherung herrscht jedoch wie auch in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung das Umlageverfahren vor.<sup>33</sup> In diesem Verfahren werden die eingehenden Beiträge unmittelbar zur Finanzierung der laufenden Rentenzahlungen an andere Versicherte genutzt, während der Beitragszahler lediglich Ansprüche in Form von Entgeltpunkten gem. § 70 SGB VI erwirbt. Zudem deckt ein Beitrag den Schutz gegen mehrere Risiken ab (vgl. 2.4). Diese Tatsachen machen es schwer, die Rendite der für die Altersvorsorge eingezahlten Beiträge zu berechnen.<sup>34</sup>

---

<sup>31</sup> Vgl. Reinhardt, S. 82 ff.

<sup>32</sup> Vgl. Dr. Faik, S. 6

<sup>33</sup> Vgl. Augustin, S. 4

<sup>34</sup> Vgl. Dr. Faik, S. 2

Sicher scheint nur, dass die Renditen der gesetzlichen Renten sinken werden, je jünger der Versicherte ist. Dies ist eine notwendige Anpassung an den demografischen Wandel in Deutschland. Da wie soeben angesprochen die Beitragszahler die Rentner im Sinne des Generationenvertrages finanzieren, ist es unumgänglich, dass dies auch finanzierbar bleibt. Die Geburtenrate in Deutschland sinkt schon seit längerem, während die Lebenserwartung und somit auch die Rentenbezugsdauer durch die moderne Medizin und weitere Faktoren kontinuierlich ansteigt.<sup>35</sup> Dadurch erhöht sich der Altersdurchschnitt derart, dass schätzungsweise ab 2040 ein Beitragszahler einen Rentner finanzieren muss, während dies 1960 noch auf die Schultern von drei Beitragszahlern verteilt werden konnte.<sup>36</sup> Um diese Finanzierbarkeit zu erhalten werden schrittweise die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung reduziert, indem z.B. die Leistungen an Witwen/r auf 55 Prozent statt zuvor 60 Prozent abgesenkt werden und die Altersgrenze der Regelaltersrente auf das 67ste Lebensjahr angehoben wird. Um dies sozial verträglich zu gestalten, wirken sich diese Maßnahmen jedoch nur schrittweise auf die Versicherten aus. Diese Maßnahmen reduzieren zwar auf den ersten Blick die Renditeerwartungen, dieser Effekt wird jedoch durch die weiterhin steigende Lebenserwartung ausgeglichen. Trotz dieser demografischen Entwicklung geht der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und Sozialbeirat der Bundesregierung davon aus, dass die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung auch langfristig positiv sein wird.<sup>37,38</sup>

---

<sup>35</sup>Vgl.

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Geburten.html>,

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Sterbefaelle/Sterbefaelle.html>

<sup>36</sup> Vgl. <http://www.sipgroup.de/pdf/Beitragszahler-pro-Rentner.pdf>

<sup>37</sup> Vgl. [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/de/Inhalt/Presse/Pressemitteilung/2008/2008\\_8\\_25\\_2\\_rendite.html?nn=28150](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/de/Inhalt/Presse/Pressemitteilung/2008/2008_8_25_2_rendite.html?nn=28150), Finanztest Mai 2006, S. 30

<sup>38</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund: Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung, S. 6

Das heißt, dass ein Versicherter während seiner Erwerbsphase weniger Beiträge einzahlt, als er später als Rentner ausgezahlt erhält.

Die genaue Bestimmung eines Prozentsatzes für die Rendite ist jedoch von Person zu Person des Versicherten unterschiedlich. Beispielsweise ist die Renditeerwartung für eine Frau höher als für einen Mann aufgrund der höheren Lebenserwartung von Frauen.<sup>39</sup> Auch Ledige haben mit geringeren Renditen zu rechnen, da sich bei Verheirateten in der Regel an die Altersrente Hinterbliebenenrenten anschließen, was zu einer längeren Bezugszeit führt. Es ergibt sich somit aus einer längeren Rentenbezugszeit eine höhere Rendite der Rente.

Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass sich auch Zeiten in der Erwerbsphase direkt oder indirekt rentensteigernd auswirken, in denen Versicherte keine Beitragsleistung zu erbringen haben. Hierzu zählen beispielsweise Zeiten der Kindererziehung, Arbeitslosigkeit oder des Wehr- oder Zivildienstes.<sup>40</sup>

Bei Modellberechnungen zur Ermittlung eines genauen Rendite-Prozentsatzes wird davon ausgegangen, dass 80 Prozent des gezahlten Beitrages in die Altersvorsorge fließen, während 20 Prozent zur Absicherung der anderen abgesicherten Risiken veranschlagt werden. Für Männer und Frauen wird eine getrennte Berechnung vorgenommen, jeweils unter Annahme der durchschnittlichen Lebenserwartungen. Die Entwicklung des Beitragssatzes sowie des aktuellen Rentenwertes entspricht den Schätzungen der im Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung angeführten ökonomischen und demografischen Faktoren. Des Weiteren wird bei der Berechnung von einem Durchschnittsverdiener ausgegangen, der jährlich Leistungsansprüche in Höhe von einem Entgeltpunkt erwirbt, von seinem 20. Lebensjahr an bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze arbeitet und somit keine Abschläge von seiner Rentenhöhe hinnehmen muss.<sup>41</sup>

---

<sup>39</sup> Vgl. Dr. Faik, S. 11

<sup>40</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund: Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung, S. 8

<sup>41</sup> Vgl. Dr. Faik, S. 7 f.

Interne Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund ergaben für einen ledigen Mann, der 2010 unter o.g. Umständen in Rente geht, Renditen in Höhe von 3,3 Prozent, für Frauen sogar in Höhe von 3,9 Prozent. Diese Berechnungen machen aber auch das Abfallen der Renditeerwartungen deutlich. So wird bei einem Renteneintritt im Jahr 2030 für einen ledigen Mann nur noch mit 2,7 Prozent, für eine Frau mit 3,2 Prozent Rendite gerechnet. Des Weiteren wird mit positiven Renditen bis zum Jahr 2070 gerechnet.<sup>42</sup>

Weitaus pessimistischer fallen hingegen Berechnungen externer Institute aus. Unter den oben angeführten Voraussetzungen wird bei Renteneintritt im Jahr 2010 für einen ledigen Mann mit einer Rendite von 2,8 Prozent, für eine Frau mit 3,4 Prozent erwartet. Eine Rente ab 2030 soll dem Mann sogar lediglich 1,7 Prozent und der Frau 2,2 Prozent Rendite bringen.<sup>43</sup>

Für Arbeitnehmer fallen diese Prognosen jedoch in der Regel optimistischer aus, da ihr Rentenversicherungsbeitrag zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen wird. Für Selbstständige, also auch für Handwerker, die den gesamten Beitrag selbst zahlen müssen, sind diese Werte jedoch eine gute Orientierungsgröße.<sup>44</sup>

## **2.6 Steuerliche Behandlung und Pfändungsschutz**

Da die Beiträge zur und die Leistungen aus der ersten Schicht gleich behandelt werden und Selbstständige den Gesamtbeitrag alleine zu tragen haben, wird an dieser Stelle auf die Kapitel 3.4 sowie 0 verwiesen.

---

<sup>42</sup> Vgl. Dr. Faik, S. 10

<sup>43</sup> Vgl. Finanztest Mai 2006, S. 32

<sup>44</sup> Vgl. Finanztest Mai 2006, S. 31

## 3 Die Basisrente

### 3.1 Förderberechtigung

Die Basisrente oder umgangssprachlich auch „Rürup-Rente“ bezeichnet allgemein eine staatlich subventionierte Altersvorsorge der ersten Schicht des „3-Schichten-Modells“. Bei Einführung zum 01.01.2005 waren gem. §10 Abs.2 Nr.2 EStG ausschließlich private Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds als Anbieter dieses Produktes zugelassen, seit Anfang des Jahres 2007 auch Banken und Investmentgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem europäischen Mitgliedsstaat.<sup>45</sup>

#### 3.1.1 Förderfähige Produkte

Die staatliche Förderung erhalten nur Produkte, die die Eigenschaften haben, die der Gesetzgeber in § 10 Abs.1 Nr.2b und Abs.2 Nr.1 EStG bestimmt hat.<sup>46</sup>

- Monatliche und lebenslange Auszahlung der Rente
- Rente muss auf Steuerpflichtigen bezogen sein, d.h. Versicherungsnehmer ist gleich der versicherten Person sowie gleich dem Leistungsempfänger
- Rentenbeginn nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres (Ausnahme: bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs-, Hinterbliebenenrente)
- Möglichkeit von Zusatzversicherungen zur Abdeckung der Risiken Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung und zur Absicherung von Hinterbliebenen

---

<sup>45</sup> Vgl. Wittmann, S. 12

<sup>46</sup> Vgl. Augustin, S. 13

- Vorliegen der „fünf Nichtbedingungen“
  - Nicht vererblich
  - Nicht übertragbar
  - Nicht beleihbar
  - Nicht veräußerbar
  - Nicht kapitalisierbar<sup>47</sup>

Eine Kapitalauszahlung zu Rentenbeginn ist nur im Ausnahmefall bei so genannten Kleinbetragsrenten möglich. Dabei kann das Kapital auf einmal abgefunden werden, das bis zum Rentenbeginn angespart wurde, als monatlichen Rentenzahlbetrag jedoch weniger als ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV, 2012 also 26,25 €, betragen würde.<sup>48</sup>

Wenn ein Anlageprodukt die o.g. Voraussetzungen erfüllt, tritt die staatliche Förderung der Beiträge zur Altersvorsorge in Form einer Basisrente ein.

### **3.1.2 Förderberechtigter Personenkreis**

Im Gegensatz zu den Produkten der zweiten Schicht, also betriebliche Altersvorsorge und Riester-Verträge, ist der Kreis der Personen, die die Förderung über Basisrentenverträge in Anspruch nehmen können, vom Gesetzgeber bewusst deutlich weiter gefasst worden. Hierzu zählen grundsätzlich alle einkommenssteuerpflichtigen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.<sup>49</sup> Dadurch besteht erstmals auch für Personen, die nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind wie z.B. Selbstständige, die Möglichkeit, staatlich gefördert für ihr Alter vorzusorgen. Dies war ein besonderes Anliegen der Sachverständigenkommission um Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup, da gerade dieser Personenkreis in der Regel keine oder nur geringe Ansprüche aus

---

<sup>47</sup> Vgl. Wittmann, S. 13

<sup>48</sup> Vgl. Wittmann, S. 14

<sup>49</sup> Vgl. Zukunft klipp & klar: Die Basisrente – Vorsorgen mit steuerlicher Förderung, S. 11

der gesetzlichen Rentenversicherung und somit eine gewisse Schutzbedürftigkeit und hohe Eigenverantwortung für ihre eigene Altersvorsorge hat.<sup>50</sup>

### **3.2 Zusatzversicherungen**

Wie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es bei der Basisrente die Möglichkeit neben dem Risiko Langlebigkeit andere Risiken abzusichern. Während der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung schon alle in Kapitel 2.4 aufgeführten Leistungsarten umfasst, müssen beim Abschluss eines Basisrentenvertrages explizit die jeweiligen Zusatzleistungen mit einbezogen werden, sofern dies vom Versicherten gewünscht ist. Ist dies der Fall, erhöht sich die zu zahlende Prämie oder der Anteil, der in die Altersvorsorge fließt, wird vermindert, woraus auch ein niedrigerer Rentenzahlbetrag in der Auszahlungsphase resultiert. Allerdings hat der Gesetzgeber festgelegt, dass der Anteil der Prämie, der für Zusatzversicherungen aufgewendet werden soll, unter 50% des Gesamtbeitrages liegen muss, um die Förderfähigkeit auch für die Zusatzleistungen zu wahren, da es sich bei der Basisrente um ein Produkt handelt, das primär auf die Absicherung im Alter abzielt.<sup>51</sup>

#### **3.2.1 Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsschutz**

Über eine Zusatzversicherung kann man sich gegen die Risiken Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit absichern. Diese beiden Begriffe unterscheiden sich in der Art der Leistungsfähigkeit, die dem Versicherten nach einem eingetretenen Leistungsfall noch verbleibt. Die Berufsunfähigkeit bezieht sich hierbei lediglich auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit. Sofern diese nicht mehr in dem zuvor vertraglich vereinbarten Umfang ausgeübt werden kann, hat der Versicherte Anspruch auf eine Rentenzahlung in vertraglich festgelegter Höhe.

---

<sup>50</sup> Vgl. Wittmann, S. 14

<sup>51</sup> Vgl. Wittmann, S. 15



Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit hingegen bezieht sich nicht nur auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, sondern verweist, wie auch bei der Erwerbsminderungsrente in der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Erst bei Erfüllung dieser Voraussetzung besteht Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente.

Sowohl bei der Berufs- als auch bei der Erwerbsunfähigkeitsrente kann vertraglich vereinbart werden, dass bei Eintritt des Leistungsfalles der Versicherte von der Beitragszahlung befreit wird und das Versicherungsinstitut das Besparen des Vorsorgevertrages übernimmt, solange sich sein gesundheitlicher Zustand nicht derart verbessert, dass der Anspruch auf die Rentenzahlung erlischt.<sup>52</sup>

Ob ein solcher Berufsunfähigkeitsschutz abgeschlossen wird, kann der Versicherte jedoch nicht ohne Zustimmung des Versicherungsunternehmens wählen. Der Anbieter orientiert sich bei der Entscheidung, ob dieses Risiko mit abgesichert werden kann, zum einen an der beruflichen Tätigkeit des Versicherten und dem damit einhergehenden Risikopotenzial und zum anderen an seinem Gesundheitszustand, welcher in einer durch den Anbieter veranlassten Prüfung unter Einbezug der medizinischen Vorgeschichte des Versicherten bestimmt wird. Die auf diesem Wege gewonnenen Informationen bestimmen neben der Entscheidung, ob der Berufsunfähigkeitsschutz eingeschlossen werden kann, auch die Prämienhöhe für diesen Schutz.

### **3.2.2 Hinterbliebenenabsicherung**

Da in der Basisrente grundsätzlich nur der Versicherungsnehmer als Leistungsempfänger vorgesehen ist, verfällt der Anspruch auf Leistungen, sollte dieser vor der Auszahlungsphase versterben. In diesem Fall kommt das schon eingezahlte Kapital der Versichertengemeinschaft zugute.<sup>53</sup>

---

<sup>52</sup> Vgl. Wittmann, S. 15

<sup>53</sup> Vgl. Wittmann, S. 15

Um dies zu vermeiden und gleichzeitig den Hinterbliebenen eine finanzielle Absicherung zu hinterlassen, besteht bei den meisten Anbietern die Möglichkeit der Hinterbliebenenzusatzversicherung. Abgesichert werden hierbei der Ehegatte und die Kinder des Versicherten gem. § 32 EStG. Der Begriff „Kind“ umfasst in diesem Sinne neben leiblichen Kindern auch Adoptiv-, Stief- sowie Pflegekinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld dem Grunde nach besteht, wobei ein Ruhen des Kindergeldes vor 01.01.2012 aufgrund von Überschreiten des Grundfreibetrages durch die Einkünfte, die während der Berufsausbildung bezogen wurden, für die Waisenrentenzahlung aus dem Basisrentenvertrag unerheblich war.

Bei Eintritt des Leistungsfalles, also bei Tod des Versicherten, erfolgt die Rentenzahlung je nach vertraglicher Bestimmung. Dabei werden zwei Möglichkeiten unterschieden. Bei der ersten wird bei Abschluss der Hinterbliebenenzusatzversicherung ein Betrag vereinbart, der im Todesfall an die Hinterbliebenen monatlich gezahlt wird, maximal jedoch der Wert der Garantierente für die Altersvorsorge.<sup>54</sup> Die zweite Möglichkeit bietet nicht so viel Sicherheit für die Hinterbliebenen wie die erste, da hierbei lediglich der bis zum Zeitpunkt des Todes angesparte Betrag verrentet wird. Bei einem frühen Todesfall und einer damit einhergehenden kurzen Ansparphase fällt der Rentenzahlbetrag dementsprechend gering aus.

Eine Hinterbliebenenrente wird für die Witwe ein Leben lang gezahlt, bei Waisen ist die Zahlung jedoch höchstens auf das 25. Lebensjahr beschränkt. Die Zahlungen unterliegen jedoch der Erbschaftsteuer gem. § 3 Abs.1 Nr.4 ErbStG.<sup>55</sup>

### **3.3 Basisrentenprodukte**

Es wird bei den Basisrentenprodukten zwischen zwei Anlagemöglichkeiten, der klassischen und der fondsgebundenen Versicherung, unterschieden. Die klassische Versicherung bietet dem Versicherten eine garantierte Verzinsung seines eingezahlten Kapitals von

---

<sup>54</sup> Vgl. Zukunft klipp & klar: Die Basisrente – Vorsorgen mit steuerlicher Förderung, S. 12

<sup>55</sup> Vgl. Wittmann, S. 16

1,75 Prozent (Abschluss vor 2012: 2,25 Prozent). Bei der fondsgebundenen Versicherung hat der Versicherte die Möglichkeit, höhere Zinssätze zu erreichen, trägt allerdings auch das Anlagerisiko, sollten sich die besparten Fonds negativ entwickeln. Um dieses Risiko zu mindern, bieten manche Anbieter einen fondsgebundenen Versicherungsvertrag, bei dem man bei negativer Fondsentwicklung zumindest sein selbst eingezahltes Kapital verrentet erhält.<sup>56</sup> Vor Abschluss eines Vertrages sollte sich der Versicherungsnehmer darüber bewusst sein, welche Konsequenzen aus seiner Vertragswahl entstehen. Eine Kündigung des Basisrentenvertrages ist nur innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung möglich.

Der Versicherte erhält außerdem vom Anbieter eine Überschussbeteiligung, wenn dieser mehr als erwartet erwirtschaftet hat. In welcher Form diese erfolgt, kann der Versicherte aus drei Varianten wählen: die Bonusrente, die verzinsliche Ansammlung und die Anlage in Investmentfonds.<sup>57</sup>

Besonders für Selbstständige ist die flexible Beitragszahlung in Basisrentenverträge attraktiv, da bei entsprechender Vertragsausgestaltung auch die Einbringung von Einmalzahlungen möglich ist, wenn besonders viel vom Versicherten erwirtschaftet wurde und ein Teil davon steuersparend in die Altersvorsorge investiert werden soll.<sup>58</sup>

### **3.3.1 Kosten von Basisrentenverträgen**

Der Abschluss eines Basisrentenvertrages führt zu Kosten für den Versicherten, die bis 2008 zu Beginn der Vertragslaufzeit über die eingezahlten Beiträge beglichen wurden. Dieses so genannte Zillmerverfahren führte dazu, dass bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Kosten beglichen waren, sehr wenig oder sogar gar kein Teil der Beiträge zum Aufbau einer Altersvorsorge diente. Bei Verträgen, die ab 2008

---

<sup>56</sup> Vgl. Augustin, S. 36

<sup>57</sup> Vgl. Pohlmann, S. 143

<sup>58</sup> Vgl. Augustin, S. 37

abgeschlossen wurden, ist dieses Verfahren jedoch nicht mehr erlaubt. Seitdem müssen die Vertragskosten, wie bei Riester-Verträgen schon vor 2008 verpflichtend, über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt werden.

Die Kosten setzen sich aus folgenden drei Teilbereichen zusammen:

- Abschlusskosten (z.B. Provision, Risikoprüfung, Ausstellung der Police)
- Inkassokosten (Kosten, die beim Beitragseinzug entstehen)
- Verwaltungs- und Verfahrenskosten (z.B. Personal, Miete)<sup>59</sup>

Bei einem Wechsel des Versicherungsinstitutes werden die o.g. Kosten erneut berechnet.

### **3.3.2 Renditeerwartungen**

Die Renditeaussichten hängen wesentlich von der gewählten Anlageform ab. Die Vertragsvariante mit Garantiezins sichert zwar die Kapitalmehrung, jedoch auf sehr niedrigem Niveau, wenn man bedenkt, dass die Rendite durch die Vertragskosten deutlich gemindert wird. Der Garantiezins alleine verspricht somit keine großen Renditechancen.<sup>60</sup> Da zu dieser Garantieleistung jedoch noch Überschussbeteiligungen hinzukommen, geht man von einer Schlussrendite von 4,4 bis 5,2 Prozent aus.<sup>61</sup>

Deutlich schwerer zu bestimmen sind die Renditen der fondsgebundenen Basisrentenverträge. Diese hängt auch stark von der Art der Anlage ab. In der Regel wird auch hierbei ein Anteil in sehr sichere Finanzprodukte wie festverzinsliche Wertpapiere investiert, der andere Anteil in Produkte, die eine höhere Rendite versprechen wie z.B. Aktien- oder Immobilienfonds. Je höher der Anteil der Investitionen in Fonds, desto höher sind die Renditechancen, die mit Werten bis zu 9 Prozent beworben werden. Allerdings bergen diese auch die Risiken dieser Anlageform. Bei länger anhaltender negativer gesamtwirtschaftlicher Entwicklung, kann die Verzinsung schnell in den negativen Bereich sinken.

---

<sup>59</sup> Vgl. Augustin, S. 37 f.

<sup>60</sup> Vgl. <http://www.ratgeber-geld.de/altersvorsorge/ruerup-rente/ruerup-rente-rendite.html>

<sup>61</sup> Vgl. Augustin, S. 39

### **3.4 Sicherheit der Basisrente**

Da die Basisrente als Produkt der ersten Schicht ein Pendant zur gesetzlichen Rentenversicherung darstellt, die der Absicherung bei Eintritt eines vertraglich vereinbarte Leistungsfalles dienen soll, sind die eingezahlten Beiträge in der Ansparphase nicht nur vor dem eigenen Zugriff geschützt, sondern auch Hartz IV-sicher, insolvenzgeschützt und nicht pfändbar.

#### **3.4.1 Keine Anrechnung bei Arbeitslosengeld II**

Eine Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV), der auch für Selbstständige bestehen kann, ist das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit. Hilfebedürftig ist i.S.d. § 9 SGB II jedoch nicht derjenige, der ein bestimmtes Privatvermögen besitzt. Ist dies der Fall, wird von dem Versicherten erwartet, dass dieser seinen Lebensunterhalt zuerst aus diesem Ersparten bestreitet, bevor er auf staatliche Leistungen zurückgreifen darf.

Bei der Berechnung des zu berücksichtigenden Vermögens ist jedoch gem. § 12 Abs.2 Nr.2 SGB II das nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderte Vermögen, das nicht vorzeitig verwendet wird, abzusetzen. Da die Basisrente eine staatliche Förderung erfährt und eine vorzeitige Kapitalisierung des Vertrages ausgeschlossen ist, zählt sie zu dieser Definition und wird somit bei der Bestimmung des Vermögens nicht mit einbezogen, unabhängig von der Höhe des bereits angesparten Kapitals.<sup>62</sup>

#### **3.4.2 Insolvenzschutz**

Besonders attraktiv beim Aufbau einer Altersvorsorge für Selbstständige ist der Schutz des für diesen Zweck Angesparten vor Dritten im Falle einer Insolvenz des Versicherten.

---

<sup>62</sup> Vgl. Wittmann, S. 22

Im Gegensatz zur Hartz IV-Sicherheit besteht der Insolvenzschutz jedoch nicht unabhängig von der Höhe des angesparten Kapitals. § 851c Abs.2 ZPO bestimmt die pfändungsfreie Gesamtsumme auf 238.000 €.

Dabei wird die jährliche Beitragszahlung je nach Alter des Versicherten in unterschiedlicher Höhe als pfändungsfrei eingestuft.

Sollte der Rückkaufwert des Vertrages die anteilige Pfändungsfreigrenze zu einem bestimmten Alter des Versicherten übersteigen, so sind weitere 30 Prozent dieses Betrages nicht pfändbar, es sei denn, der Rückkaufwert übersteigt den unpfändbaren Betrag um das Dreifache.<sup>63</sup>

<b>Alter</b>	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>Alter</b>	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>Alter</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
18	2.000 €	34	44.000 €	50	118.000 €
19	4.000 €	35	48.000 €	51	124.000 €
20	6.000 €	36	52.000 €	52	130.000 €
21	8.000 €	37	56.000 €	53	136.000 €
22	10.000 €	38	60.000 €	54	144.000 €
23	12.000 €	39	64.000 €	55	152.000 €
24	14.000 €	40	68.500 €	56	160.000 €
25	16.000 €	41	73.000 €	57	168.000 €
26	18.000 €	42	77.500 €	58	176.000 €
27	20.000 €	43	82.000 €	59	184.000 €
28	22.000 €	44	86.500 €	60	193.000 €
29	24.000 €	45	91.000 €	61	202.000 €
30	28.000 €	46	95.500 €	62	211.000 €
31	32.000 €	47	100.000 €	63	220.000 €
32	36.000 €	48	106.000 €	64	229.000 €
33	40.000 €	49	112.000 €	65	238.000 €

Abbildung 2: Grundfreibetrag pfändungsgeschütztes Vorsorgekapital<sup>64</sup>

<sup>63</sup> Vgl. [http://www.ipv.de/fileadmin/user\\_upload/PDF/Report/Report\\_01\\_2007.pdf](http://www.ipv.de/fileadmin/user_upload/PDF/Report/Report_01_2007.pdf)

<sup>64</sup> Vgl. Wittmann, S. 24

### 3.5 Steuerliche Behandlung

#### 3.5.1 Einzahlungsphase

##### 3.5.1.1 Steuerliche Abzugsfähigkeit

Hauptanreiz der Basisrente ist die steuerliche Abzugsfähigkeit der eingezahlten Beiträge. Diese indirekte staatliche Förderung funktioniert, indem die Beiträge, die in den Basisrentenvertrag fließen, im Zuge des Sonderausgabenabzugs gem. § 10 EStG vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden, maximal jedoch 20.000,- € für Alleinstehende bzw. 40.000,- € bei Verheirateten. Allerdings kann man diese Vorsorgeaufwendungen bis zum Ende der Übergangszeit im Jahr 2025 nur anteilig ansetzen. Im Jahr der Einführung der Basisrente 2005 waren die Altersvorsorgeaufwendungen zu 60 Prozent absetzbar. Dieser Prozentsatz steigt seitdem jährlich um zwei Prozentpunkte im so genannten Kohortenmodell (siehe Abb. 3).<sup>65</sup>

Veranlagungszeitraum	Abzugsfähiger Anteil	Veranlagungszeitraum	Abzugsfähiger Anteil
2005	60 %	2016	82 %
2006	62 %	2017	84 %
2007	64 %	2018	86 %
2008	66 %	2019	88 %
2009	68 %	2020	90 %
2010	70 %	2021	92 %
2011	72 %	2022	94 %
2012	74 %	2023	96 %
2013	76 %	2024	98 %
2014	78 %	2025	100 %
2015	80 %		

Abbildung 3: Zu berücksichtigender Anteil der Beiträge<sup>66</sup>

<sup>65</sup> Vgl. Wittmann, S. 18

<sup>66</sup> Vgl. Augustin, S. 16

Im Gegensatz zu Riester-Verträgen, bei denen man Zulagen-Anträge stellen muss, um die staatliche Förderung zu erhalten, ist zur Inanspruchnahme der Basisrentenförderung kein Antrag nötig. Die Steuerentlastung wirkt sich aus, indem die Beiträge in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.<sup>67</sup>

Bei der steuerlichen Vergünstigung muss jedoch beachtet werden, dass Personen, die neben ihren Altersvorsorgeaufwendungen für den Basisrentenvertrag noch Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen, diese Beiträge vom o.g. Höchstbetrag von 20.000 € bzw. 40.000 € abziehen müssen. Dies gilt in erster Linie für versicherungspflichtige Arbeitnehmer, da der Anteil des Arbeitgebers am Rentenversicherungsbeitrag erst nach der prozentualen Kürzung von den zu berücksichtigenden Altersvorsorgeaufwendungen abzuziehen ist. Selbstständige, die wie Handwerker der Versicherungspflicht unterliegen, tragen den Gesamtbeitrag selbst, somit erfolgt kein Abzug eines Arbeitgeberanteils. Bei ihnen gilt es lediglich darauf zu achten, dass bei gleichzeitigen Aufwendungen für Basisrente und gesetzliche Rentenversicherung der maximal abzugsfähige Betrag nicht überschritten wird, da dies die Förderwirkung mindern würde.<sup>68</sup>

Für nicht rentenversicherungspflichtig Tätige mit Anspruch auf Leistungen im Alter wird ein fiktiver Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Höchstbetrag abgezogen, um eine Besserstellung gegenüber sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern zu verhindern.

In den folgenden Beispielfällen soll die steuerliche Abzugsfähigkeit im Zuge des Sonderausgabenabzuges nach § 10 Abs.3 EStG für einen Arbeitnehmer und für einen Selbstständigen ohne Pflichtversicherung und für einen selbstständigen Handwerker während der Pflichtversicherung aufgezeigt werden.

---

<sup>67</sup> Vgl. Zukunft klipp & klar: Die Basisrente – Vorsorgen mit steuerlicher Förderung, S. 17

<sup>68</sup> Vgl. Augustin, S. 17



Alle drei Personen sollen in diesem Fall alleinstehend sein, im Jahr 2012 ein Bruttoeinkommen von 50.000,- € erhalten und jährlich 12.000,- € in einen Basisrentenvertrag einzahlen. Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt 2012 bei 19,6 Prozent.

<b>Arbeitnehmer</b>		
	<b>Ohne Basisrentenvertrag</b>	<b>Mit Basisrentenvertrag</b>
Gesamtbeitrag zur GRV	9.800,- €	9.800,- €
Jahresbeitrag zur Basisrente	-	12.000,- €
<b>Aufwendungen zur Basisversorgung gesamt</b>	<b>9.800,- €</b>	<b>21.800,- €</b>
Begrenzt auf	20.000,- €	20.000,- €
Geringerer Betrag	9.800,- €	20.000,- €
Davon 74 % in 2012 zu berücksichtigen	7.252,- €	14.800,- €
Abzüglich Arbeitgeberanteil am GRV-Beitrag	- 4.900,- €	- 4.900,- €
<b>Sonderausgabenabzug 2012</b>	<b>2.352,- €</b>	<b>9.900,- €</b>

Abbildung 4: Sonderausgabenabzug Arbeitnehmer

Da Arbeitnehmer nur die Hälfte des Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung tragen, wird der Anteil, den der Arbeitgeber trägt, von dem steuerfreien Betrag abgezogen. Hierbei wird der gesamte Arbeitgeberbeitrag, also ungekürzt, von dem auf 74 Prozent begrenzten Betrag subtrahiert, da dieser Beitrag generell nicht der Besteuerung unterliegt. Es bleibt bei einem steuerfreien Anteil von 74 Prozent, im Zuge des Sonderausgabenabzuges kann ein Arbeitnehmer jedoch lediglich 24 Prozent der Gesamtaufwendungen geltend machen.

Im Fall mit Basisrentenvertrag überschreiten die Gesamtaufwendungen den maximal förderfähigen Betrag von 20.000,- €. Somit kann nicht mehr der Anteil von 74 Prozent der Gesamtaufwendungen von der Besteuerung freigestellt werden, sondern lediglich knapp 68 Prozent.<sup>69</sup>

<b>Selbstständiger ohne Pflichtversicherung</b>	
Gesamtbeitrag zur GRV	-
Jahresbeitrag zur Basisrente	12.000,- €
Begrenzt auf	20.000,- €
Geringerer Betrag	12.000,- €
Davon 74 % in 2012 zu berücksichtigen	8.880,- €
Abzüglich Arbeitgeberanteil am GRV-Beitrag	-
<b>Sonderausgabenabzug 2012</b>	<b>8.880,- €</b>

Abbildung 5: Sonderausgabenabzug Selbstständiger

Selbstständige, die keinen Beitrag zu einer Versorgungseinrichtung der ersten Schicht leisten müssen, müssen lediglich darauf achten, dass sie jährlich nicht mehr als den maximal abzugsfähigen Betrag von 20.000,- € in den Basisrentenvertrag einzahlen, da diese Beiträge nicht mit anderen Beiträgen zusammengerechnet werden. Ist dies der Fall, so bleibt der Anteil von 74 Prozent ihrer Gesamtaufwendungen abzugsfähig. Bei Überschreiten dieses Betrages vermindert sich aber auch dieser Prozentsatz.<sup>70</sup>

<sup>69</sup> Vgl. Augustin, S. 17

<sup>70</sup> Vgl. Augustin, S. 17

<b>Selbstständiger Handwerker während Pflichtversicherung</b>		
	<b>Einkommensgerechter GRV-Beitrag</b>	<b>Regelbeitrag</b>
Gesamtbeitrag zur GRV	9.800,- €	6.174,- €
Jahresbeitrag zur Basisrente	12.000,- €	12.000,- €
Aufwendungen zur Basisversorgung gesamt	21.800,- €	18.174,- €
Begrenzt auf	20.000,- €	20.000,- €
Geringerer Betrag	20.000,- €	18.174,- €
Davon 74 % in 2012 zu berücksichtigen	14.800,- €	13.448,76 €
Abzüglich Arbeitgeberanteil am GRV-Beitrag	-	-
<b>Sonderausgabenabzug 2012</b>	<b>14.800,- €</b>	<b>13.448,76 €</b>

Abbildung 6: Sonderausgabenabzug selbstständiger Handwerker

Bei Zahlung eines einkommensgerechten Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung überschreitet ein selbstständiger Handwerker in diesem Beispiel den maximal förderfähigen Betrag von 20.000,- € und mindert somit seinen steuerfreien Anteil wie im Arbeitnehmer-Beispiel auf knapp 68 Prozent. Im Unterschied zu einem Arbeitnehmer trägt ein Selbstständiger jedoch den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung alleine, wodurch folglich auch der Abzug des Arbeitgeberbeitrages entfällt. Da dieser Personenkreis jedoch auch die Möglichkeit hat, den so genannten Regelbeitrag zu zahlen, der nicht vom tatsächlichen Einkommen des Versicherten abhängt, kann auch in diesem Beispielfall, in dem ein Einkommen von 50.000,- € erzielt wird, ein Beitrag gezahlt werden, der einem Einkommen von 31.500,- € entspricht. Dies hat zur Folge, dass die gesamten Aufwendungen die 20.000,- € nicht überschreiten und der förderfähige Anteil von 74 Prozent erhalten bleibt. Somit gilt es für selbstständige Handwerker mit Basisrentenvertrag

abzuwägen, in welcher Form ihre Beiträge berechnet werden sollen (Vgl. 2.2).

### **3.5.1.2 Günstigerprüfung**

Mit Einführung der Basisrente hat der Gesetzgeber eine Günstigerprüfung eingeführt, die verhindern sollte, dass die neue Abzugsfähigkeit den Versicherten schlechter stellt als vor dem Alterseinkünftegesetz. Diese sollte in den Jahren 2005 bis 2019 in jedem Fall automatisch durch das Finanzamt erfolgen. Dabei wird verglichen, ob sich die steuerliche Behandlung der Beiträge nach altem oder nach neuem Recht im Einzelfall als günstiger erweist. Da jedoch der Begriff der absetzbaren Vorsorgeaufwendungen bei den verschiedenen Prüfungen unterschiedlich war, kam es vor allem für Selbstständige, die hohe Aufwendungen für die Krankenversicherung zu leisten haben, sowie für Arbeitnehmer mit geringem Einkommen trotz Günstigerprüfung zu einer Schlechterstellung.<sup>71</sup>

Dieser „Geburtsfehler“ wurde durch das Jahressteuergesetz 2007 mit Wirkung zum 01.01.2006 behoben, sodass die Prüfung in ihrer ursprünglichen Form nur für ein Jahr Anwendung fand.<sup>72</sup>

Diese neue Günstigerprüfung beinhaltet nun einen Erhöhungsbetrag gem. § 10 Abs.4a EStG, der dem nach vor 2005 geltenden Recht ermittelten Sonderausgabenabzug hinzugerechnet wird, bevor er mit dem seit 2005 geltenden verglichen wird. Dieser Erhöhungsbetrag entspricht den Beiträgen, die zur Basisrente aufgewendet wurden, begrenzt auf die Höchstwerte von 20.000 € bzw. 40.000 € abzüglich der realen oder fiktiven Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Des Weiteren wurde in § 10 Abs.4a S.2 EStG ein Mindestbetrag festgelegt, welcher angesetzt werden muss, wenn die Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht zuzüglich der Beiträge zur

---

<sup>71</sup> Vgl. Finanztest Dezember 2005, S. 38 ff.

<sup>72</sup> Vgl. Augustin, S. 20

Basisrente den nach altem Recht berechneten Sonderausgabenabzug zuzüglich des Erhöhungsbetrages übersteigt.<sup>73</sup>

### 3.5.2 Auszahlungsphase

#### 3.5.2.1 Nachgelagerte Besteuerung

Die Auszahlungsphase beginnt mit dem vereinbarten Renteneintrittsalter und endet mit dem Tod des Versicherten, sofern keine Hinterbliebenenabsicherung vereinbart wurde. Frühestmöglicher vertraglich vereinbarter Rentenbeginn ist die Vollendung des 62. Lebensjahres bei Vertragsabschluss ab 01.01.2012 nach dem Rentenversicherungsanpassungsgesetz vom 20.04.2007. Bei Verträgen, die vor diesem Datum abgeschlossen wurden, verbleibt das frühestmögliche Renteneintrittsalter bei 60 Jahren.

Die in dieser Phase bezogenen Rentenzahlungen werden wie alle Leistungen aus der ersten Schicht nach § 10 Abs.1 Nr.2b EStG nachgelagert besteuert, das heißt, die in der Ansparphase steuerlich begünstigten Beiträge werden erst in der Auszahlungsphase besteuert. Sie unterliegen jedoch in einer Übergangsphase bis 2039 nur anteilig der Besteuerung. Dieser Anteil richtet sich gem. § 22 Nr.1 S.3 a) aa) EStG nach dem Renteneintrittsjahr.<sup>74</sup>

<b>Renteneintritts- jahr</b>	<b>Besteuerungs- anteil</b>	<b>Renteneintritts- jahr</b>	<b>Besteuerungs- anteil</b>
<b>Vor 2005</b>	50 %	<b>2023</b>	83 %
<b>2006</b>	52 %	<b>2024</b>	84 %
<b>2007</b>	54 %	<b>2025</b>	85 %
<b>2008</b>	56 %	<b>2026</b>	86 %
<b>2009</b>	58 %	<b>2027</b>	87 %
<b>2010</b>	60 %	<b>2028</b>	88 %
<b>2011</b>	62 %	<b>2029</b>	89 %

<sup>73</sup> Vgl: Augustin, S. 24 f.

<sup>74</sup> Vgl. Augustin, S. 29

<b>2012</b>	64 %	<b>2030</b>	90 %
<b>2013</b>	66 %	<b>2031</b>	91 %
<b>2014</b>	68 %	<b>2032</b>	92 %
<b>2015</b>	70 %	<b>2033</b>	93 %
<b>2016</b>	72 %	<b>2034</b>	94 %
<b>2017</b>	74 %	<b>2035</b>	95 %
<b>2018</b>	76 %	<b>2036</b>	96 %
<b>2019</b>	78 %	<b>2037</b>	97 %
<b>2020</b>	80 %	<b>2038</b>	98 %
<b>2021</b>	81 %	<b>2039</b>	99 %
<b>2022</b>	82 %	<b>Ab 2040</b>	100 %

Abbildung 7: Rentenbesteuerungsanteile<sup>75</sup>

Der bei Eintritt in die Auszahlungsphase anzuwendende zu versteuernde Prozentsatz bleibt für die lebenslange Rentenzahlung bestehen. Eine jährliche Anpassung erfolgt also nicht, auch wenn sich der Rentenzahlbetrag durch vertragliche Vereinbarung erhöht. Allerdings wird im Folgejahr des Rentenbeginns anhand des Prozentsatzes der steuerfreie Betrag ermittelt. Bei einer späteren Rentenerhöhung bleibt der steuerfreie Betrag konstant, wodurch sich der prozentuale Steuerfreibetrag senkt.

Beispiel:

Ein Versicherter erhält ab Oktober 2019 eine monatliche Rentenzahlung von 800,- €. Zum Jahreswechsel erhöht sich diese jeweils um ein Prozent.

Jahresrente 2019: 3 x 800,- €	= 2.400,- €
Jahresrente 2020: 12 x 808,- €	= 9.696,- €
Jahresrente 2021: 12 x 816,08 €	= 9.792,96 €

<sup>75</sup> Vgl. Augustin, S. 30

Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

Jahresrente 2020	9.696,- €
Abzüglich 78 % Besteuerungsanteil der Rente	7.562,88 €
<b>Steuerfreier Betrag</b>	<b>2.133,12 €</b>

Der Besteuerung unterliegen somit folgende Teile der Rente:

2019: 78 % von 2.400,- €	= 1.872,- €
2020: 78 % von 9.696,- €	= 7.562,88 €
2021: 9.792,96 € - 2.133,12 €	= 7.659,84 €

Somit liegt schon im Jahr 2021 der zu versteuernde Anteil bei 78,22 %. Bei jeder weiteren Erhöhung bleibt der Steuerfreibetrag von 2.133,12 € gleich, wodurch der Anteil des zu versteuernden Betrags jedes Mal ansteigt. Dies gilt jedoch nur bei regelmäßigen Anpassungen. Bei anderweitigen Anpassungen ist der steuerfreie Betrag neu zu berechnen.

Dem dem Renteneintrittsjahr entsprechenden Steuersatz unterworfen wird hierbei der Jahresbetrag der Rente, der sich aus den summierten Rentenzahlbeträgen der ersten Schicht und den vom Versicherten zu tragenden Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammensetzt.

### **3.5.2.2 Folgerenten**

Unter Folgerenten versteht man die Rentenzahlungen, die direkt oder mit Abstand auf eine vorherige Rentenzahlung folgen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Versicherter eine Rente wegen Erwerbsminderung bezieht und diese entweder in eine Altersrente direkt übergeht oder die Erwerbsminderung entfällt und nach Erreichen der Altersgrenze eine Altersrente gezahlt wird.

In diesem Fall berechnet sich der zu versteuernde Prozentsatz, indem vom Jahr des Folgerentenbeginns der Zeitraum der Laufzeit des

vorherigen Rentenbezugs abgezogen wird, höchstens jedoch bis zum Jahr 2005.<sup>76</sup>

### **3.5.2.3 Doppelbesteuerung**

Doppelbesteuerung bedeutet, dass zum einen die Beiträge, die in den Basisrentenvertrag gezahlt wurden, aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt wurden, zum anderen aber auch die Rentenzahlung der nachgelagerten Besteuerung unterliegt.

Dieser Fall kann auftreten, wenn in der ersten Schicht Beiträge gezahlt worden sind, die zusammen den maximal abzugsfähigen Betrag von 20.000,- € bzw. 40.000,- € übersteigen. Die über diesen Betrag hinaus gezahlten Beiträge können demnach nicht steuerlich geltend gemacht werden und sind somit aus versteuertem Kapital gezahlt worden. Da in der Leistungsphase jedoch nicht unterschieden wird, welcher Anteil der Beiträge in der Einzahlungsphase steuerliche Berücksichtigung fand, wird dieser Beitragsanteil nun zum zweiten Mal im Zuge der nachgelagerten Besteuerung versteuert. Besonders anfällig für eine solche Überzahlung sind Versicherte, die neben der Basisrente noch Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen. Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung steigt in der Regel jährlich an, entweder aufgrund von Beitragssatzerhöhung oder aufgrund eines höheren Entgelts des Versicherten. Da der maximal abzugsfähige Betrag jedoch eine konstante Größe hat, muss der Beitrag zur Basisrente jährlich angepasst werden, um diesen nicht zu überschreiten.<sup>77</sup>

Außer der Doppelbesteuerung durch Überzahlung kann diese auch bei längeren Vertragslaufzeiten auftreten. Dies resultiert aus der schrittweisen Anhebung der Prozentsätze in der Einzahlungsphase (Vgl. 3.5.1.1) und in der Auszahlungsphase (Vgl. 3.5.2.1). Im Jahr der Beitragszahlung ist von dem Beitrag immer nur der prozentuale Anteil des Jahres vom Beitrag absetzbar. Erfolgt die Leistungsphase jedoch deutlich später, so kann es

---

<sup>76</sup> Vgl. Wittmann, S. 43

<sup>77</sup> Vgl. Wittmann, S. 44



sein, dass die Rentenzahlung einem weitaus höheren Prozentsatz in der nachgelagerten Besteuerung unterliegt. Daraus folgt beispielsweise, dass ein Beitrag, der 2005 gezahlt wurde, lediglich zu 60 Prozent steuerlich abzugsfähig ist, die Rentenzahlung, die im Jahr 2040 beginnt, jedoch zu 100 Prozent nachgelagert besteuert wird.

## **4 Basisrente für selbstständige Handwerker**

### **4.1 Gegenüberstellung gesetzliche Rente - Basisrente**

Die Basisrente ist gewollt stark an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung angelehnt. Somit werden sie in vielen Punkten ähnlich behandelt, wie z.B. in der steuerlichen Behandlung sowohl in der Einzahlungs- als auch in der Auszahlungsphase. Des Weiteren sind beide nicht vererbbar, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar, sowie Hartz-IV- und pfändungssicher in der Einzahlungsphase. Aufgrund dieser Gemeinsamkeiten befinden sich beide Altersvorsorgemöglichkeiten in der ersten Schicht der Altersvorsorge.<sup>78</sup>

Die Unterscheide zwischen diesen beiden Renten liegen zum einen darin, dass Arbeitnehmer verpflichtet sind, in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen, die Basisrente hingegen ist eine rein freiwillige Möglichkeit der Altersvorsorge. Weitaus wichtiger ist jedoch der Unterschied der Finanzierung dieser Alterssicherungssysteme. Aus dem Umlageverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung folgt aufgrund der demographischen Entwicklung eine voraussichtlich eher bescheidene Rendite (Vgl. 2.5). Diese kann durch das Kapitaldeckungsverfahren der Basisrente deutlich höher ausfallen, je nach Anlageform birgt dieses jedoch aufgrund der Wirtschaftsabhängigkeit erhebliche Risiken bis hin zur Negativrendite.

Die Basisrente ist ein Produkt, das in erster Linie für Selbstständige eingeführt wurde, um diesen die Möglichkeit zu geben, staatlich gefördert vorzusorgen. Selbstständige Handwerker fallen allerdings nur teilweise unter diesen Begriff der Selbstständigen, die der Gesetzgeber mit den Regelungen der Basisrente unterstützen wollte. Zwar tragen diese auch ein erhöhtes Maß an Eigenverantwortung für ihre Altersvorsorge, jedoch

---

<sup>78</sup> Vgl. Wittmann, S. 28

nicht in dem Umfang, in dem es andere Selbstständige tun, die nicht unter § 2 SGB VI fallen. Dieser zwingt die Handwerker in die Versicherungspflicht und bietet daraus resultierend eine Grundabsicherung, die von der Höhe und Dauer der Beitragszahlung abhängt. Dieser Zwang besteht allerdings lediglich für 18 Jahre, danach kann auf Antrag die Versicherungspflicht beendet werden und die Beiträge anderweitig verwendet werden.

Bei der Betrachtung, inwieweit der Abschluss eines Basisrentenvertrages für Handwerker sinnvoll ist, muss also zwischen dem Zeitraum der Versicherungspflicht und dem Zeitraum nach dem 216. Pflichtbeitrag unterschieden werden.

#### **4.2 Im Zeitraum der Pflichtversicherung**

Wie in Kapitel 2.1 schon ausgeführt wurde, haben Handwerker zu Beginn ihrer Beschäftigung nicht die Wahlmöglichkeit, ob sie in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen möchten oder nicht. Sie haben ihren Pflichtbeitrag an den gesetzlichen Rentenversicherungsträger zu entrichten. Dieser kann jedoch in der Höhe variieren. Die Höhe des Beitrages ist aber ausschlaggebend für die Entscheidung für oder gegen einen Basisrentenvertrag neben der Pflichtversicherung, denn die Beiträge zu den beiden Renten erfahren die gleiche steuerliche Förderung und werden bei der Berechnung des maximal steuerlich absetzbaren Betrages zusammengerechnet.

Bei Zahlung eines Jahresbeitrages aus der Bezugsgröße in 2012 von 6.174,- € bleibt einem Alleinstehenden noch die Möglichkeit, jährlich 13.826,- € durch Aufwendungen aus einem Basisrentenvertrag steuerlich geltend zu machen. Sollte ein gutverdienender Handwerker jedoch eine Beitragszahlung aus seinem tatsächlichen Entgelt gewählt haben, so könnte der Jahresbeitrag in 2012 auf bis zu 13.171,20 € ansteigen, was eine steuerliche Geltendmachung von Basisrentenbeiträgen von lediglich 6.828,80 € zuließe. Da die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

jedoch tendenziell eher steigen, würde sich der absetzbare Betrag der Basisrentenbeiträge jährlich verringern. (Vgl. Kapitel 3.5.2.3)

Solange die Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen mit den Beiträgen in die Basisrente jedoch nicht den maximal förderfähigen Betrag überschreiten, geht die Förderwirkung nicht verloren. Somit wäre es sinnvoll, auch während des Zeitraums der Pflichtversicherung in einen Basisrentenvertrag einzuzahlen, sofern die finanziellen Mittel dies im Einzelfall zulassen. Ob zu diesem Zeitpunkt allerdings sinnvoll ist, einen Berufsunfähigkeitsschutz in den Basisrentenvertrag einzuschließen, ist fraglich. Denn bei Eintritt einer Erwerbsminderung des Versicherten hat dieser Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Versicherung. Ist zusätzlich eine Berufsunfähigkeitsversicherung im Basisrentenvertrag vereinbart, deren Leistungsfall bei Eintritt der Erwerbsminderung ebenfalls eintritt, so besteht Anspruch auf Leistungen aus beiden Sicherungssystemen. Da jedoch gem. § 200 VVG der Grundsatz des Bereicherungsverbot besteht, muss sichergestellt sein, dass der Rentenzahlbetrag der beiden Leistungen zusammen nicht das letzte Nettoentgelt übersteigt. Andernfalls kommt es zu Kürzungen der Leistungen.<sup>79</sup> Deshalb sollte man beim Einbezug einer Berufsunfähigkeitsversicherung auf den vertraglich vereinbarten Rentenzahlbetrag achten. Sollte man sich dafür entscheiden, dieses Risiko privat abzusichern, sollte dies jedoch möglichst früh erfolgen, da sich mit fortschreitendem Lebensalter in der Regel die Beitragszahlung aufgrund von Vorerkrankungen vor Vertragsabschluss erhöht.<sup>80</sup>

### **4.3 Nach 18 Jahren Pflichtversicherung**

Hat ein Handwerker Pflichtbeiträge für 216 Kalendermonate gezahlt, so stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu beenden. Für die Leistungen hätte dies grundsätzlich nur zur Folge, dass sich der Rentenzahlbetrag von

---

<sup>79</sup> Vgl. <http://www.versicherungsmagazin.net/bereicherungsverbot>

<sup>80</sup> Vgl. Pohlmann, S. 116

Altersrenten und Hinterbliebenenrenten nicht mehr erhöht. Allerdings entfällt zwei Jahre nach Beendigung der Versicherungspflicht der Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente.<sup>81</sup> (Vgl. 2.4.2)

Da die beiden Produkte so ähnlich behandelt werden, sollte man bei der Wahl zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und Basisrente das Preis-Leistungs-Verhältnis betrachten. Um die Leistungen gegenüberzustellen wurden bei einer fiktiven Berechnung in einen Basisrentenvertrag eine Garantierente von 1.000,- €, ein 55-prozentiger Hinterbliebenenschutz sowie ein 100-prozentiger Berufsunfähigkeitsschutz mit einbezogen. Bei einer Beitragszahlungsdauer von 42 Jahren ergab sich daraus ein Jahresbeitrag von 7.092,48 €.<sup>82</sup>

Würde man den gleichen Jahresbeitrag in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, ergäbe sich folgende Rentensteigerung:

$$7.092,48 \text{ €} : 19,6 \% = 36.186,12 \text{ €}$$

$$36.186,12 \text{ €} : 32.446,- \text{ €} = 1,1153 \text{ EP}$$

$$1,1153 \text{ EP} \times 27,47 \text{ €} = 30,64 \text{ €}$$

Die gesetzliche Rente steigert sich im Jahr 2012 also um 30,64 € durch Zahlung eines Jahresbeitrages in Höhe von 7.092,48 €. Rechnet man dieses Ergebnis nun auf 42 Jahre Beitragszahlung hoch, so erhält man einen Gesamtrentenbetrag von 1.286,88 €. Somit ergibt sich ein um 286,88 € höherer Rentenzahlbetrag als die Garantierente der Basisrente. Da sich jedoch das Durchschnittsentgelt, das im Jahr 2012 32.446,- € beträgt, jährlich erhöht, sinkt der Wert der jährlichen Rentensteigerung durch einen fixen Jahresbeitrag. Ob die jährlichen Rentenanpassungen in den 42 Jahren Beitragszahlung diesen Effekt ausgleichen, ist hingegen fraglich.

---

<sup>81</sup> Vgl. Pohlmann, S. 112

<sup>82</sup> Vgl. Berechnung der Württembergischen Versicherung, S. 1

Selbst bei Annahme, dass durch die Zahlung des o.g. Jahresbeitrags tatsächlich eine Rente von 1.286,88 € erreicht würde, sprechen noch weitere Argumente für die fiktiv berechnete Basisrente: Zum einen handelt es sich, wie der Name schon sagt, um eine garantierte Rentenzahlung. In aller Regel fällt der tatsächliche Zahlbetrag weitaus höher aus (laut Berechnung bis zu 2.621,73 €)<sup>83</sup>, da in diesem Betrag noch keine Überschussbeteiligungen mit eingerechnet wurden. Zum anderen beinhaltet der Basisrentenvertrag eine Absicherung gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit, die eine höhere Wertigkeit besitzt als die gesetzliche Erwerbsminderungsrente, da die persönlichen Voraussetzungen einer Erwerbsminderung sehr viel seltener erfüllt werden als die der Berufsunfähigkeit.

Da der Basisrentenvertrag allerdings bei einem Unternehmen der freien Wirtschaft abgeschlossen wird, kann dieses auch den Berufsunfähigkeitsschutz ausschließen (Vgl. 3.2.1). So werden sehr risikoreiche Berufe, wie z.B. Dachdecker, oftmals nicht für eine Berufsunfähigkeitsversicherung zugelassen oder müssen für diese eine sehr hohe Prämie aufwenden, da diese erfahrungsgemäß sehr oft berufsunfähig werden. Auch eventuelle Vorerkrankungen des Versicherten wirken sich auf diese Weise auf den Versicherungsschutz bzw. die Prämienhöhe aus. Die Gesundheitsprüfung beim Abschluss eines Basisrentenvertrages ist jedoch nicht ganz so streng wie bei rein privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen.<sup>84</sup> Sollte es jedoch nicht möglich sein, einen privaten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsschutz abzuschließen, so wäre es sinnvoll, die Pflichtbeitragszahlung der gesetzlichen Rentenversicherung aufrecht zu erhalten, um zumindest aus dieser den Anspruch auf Erwerbsminderungsrente zu wahren.<sup>85</sup>

---

<sup>83</sup> Vgl. Berechnung der Württembergischen Versicherung, S. 2

<sup>84</sup> Vgl. Pohlmann, S. 147

<sup>85</sup> Vgl. Pohlmann, S. 116

## **5 Sonstige Vorsorgemöglichkeiten von Handwerkern**

Handwerker haben grundsätzlich die Möglichkeit, in allen drei Schichten des „3-Schichten-Modells“ für das Risiko Alter vorzusorgen. An dieser Stelle soll kurz erläutert werden, wie sich die Vorsorgemöglichkeiten der zweiten und dritten Schicht gestalten.

### **5.1 Die Riester-Rente**

Die einzige Möglichkeit für Handwerker in der zweiten Schicht vorzusorgen, ist mittels der Riester-Rente, da die betriebliche Altersvorsorge nur für Arbeitnehmer in Betracht kommt.

#### **5.1.1 Zulagenberechtigter Personenkreis**

In § 10a EStG ist der Personenkreis geregelt, der die Riester-Förderung in Anspruch nehmen kann. Hierzu zählen neben rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern, Beziehern von Arbeitslosengeld und Krankengeld, Beamten und Personen mit Kindererziehungszeiten u.a. auch rentenversicherungspflichtige Selbstständige.<sup>86</sup>

Demnach können Selbstständige, die nicht versicherungspflichtig sind, grundsätzlich keinen Riester-Vertrag abschließen.<sup>87</sup> Da selbstständige Handwerker jedoch, zumindest für 18 Jahre, versicherungspflichtig sind, haben sie zumindest für diesen Zeitraum die Möglichkeit, die Vorteile der Riester-Förderung in Anspruch zu nehmen. Nach Befreiung von der Versicherungspflicht besteht jedoch keine direkte Möglichkeit aufgrund der selbstständigen Tätigkeit wieder zulagenberechtigt zu werden. Eine solche Berechtigung kann nun nur noch mittelbar über den Ehepartner entstehen gem. § 79 S.2 EStG. Neben der Voraussetzung, dass keine eigene Zulagenberechtigung vorhanden ist, muss hierbei der Ehepartner unmittelbar zulagenberechtigt sein und der Handwerker jährlich 60,- € pro

---

<sup>86</sup> Vgl. <http://www.die-riester-rente.de/unmittelbare-riester-foerderberechtigung/>

<sup>87</sup> Vgl. <http://www.vergleich-riester-rente.com/Riester-Rente-Foerderung/Riester-Rente-Selbststaendige.php>

Kalenderjahr in einen auf seinen Namen laufenden Altersvorsorgevertrag einzahlen. Des Weiteren dürfen die Ehepartner nicht dauerhaft voneinander getrennt leben und müssen ihren Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums haben.<sup>88</sup>

### 5.1.2 Die staatliche Förderung

Der Staat unterstützt Riester-Sparer nach § 10s EStG zum einen in Form von Zulagen, zum anderen durch Steuerfreibeträge.

- **Zulagenförderung:**

Die Riester-Rente ist das einzige Vorsorgemodell, in dem der Staat direkt Zuschüsse in Form von Geld an die Sparer verteilt. In voller Höhe werden diese auf den Vorsorgevertrag des Berechtigten übertragen, wenn dieser jedes Jahr vier Prozent (seit 2008) seines sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens auf diesen Vertrag aus seinem versteuerten Einkommen einzahlt.<sup>89</sup> Bei niedrigeren Einzahlungen erfolgt eine anteilige Kürzung der Zulagen.<sup>90</sup>

Es gilt zwei Zulagen zu unterscheiden. Die *Grundzulage* erhält jeder Sparer, der o.g. Voraussetzungen erfüllt, sie beträgt 154 €. Die *Kinderzulage* erhält ein Elternteil von einem oder mehreren kindergeldberechtigten Kindern.<sup>91</sup> Sie beträgt für vor 2008 geborene Kinder jeweils 185 € und für ab 2008 geborene Kinder 300 €. Diese Zulagen mindern den vom Riester-Berechtigten einzuzahlenden Betrag.<sup>92</sup>

---

<sup>88</sup> Vgl. Heuchert, S. 45

<sup>89</sup> Vgl. Augustin, S. 6

<sup>90</sup> Vgl. Heuchert, S. 45

<sup>91</sup> Vgl. Augustin, S. 7

<sup>92</sup> Vgl. Heuchert, S. 46



Beispiel:

<b>Sachverhalt:</b> Versicherungspflichtige Angestellte mit einem sozialversicherungspflichtigem Vorjahreseinkommen von 30.000,- € und einem am 27.03.2008 geborenen Kind	
Jährlich in den Riester-Vertrag einzuzahlen: 30.000,- € x 4 %	900,- €
Abzüglich der Grundzulage	-154,- €
Abzüglich Kinderzulage für ein ab 2008 geborenes Kind	-300,- €
Von der Versicherten zu zahlender Jahresbeitrag:	<b>446,- €</b>

Abbildung 8: Beispielberechnung Riester-Zulagen

- **Förderung durch Steuerfreibeträge:**

Im Rahmen des Sonderausgabenabzugs können Beiträge zur Riester-Rente von der Steuer abgesetzt werden. Dabei wird im Zuge der Günstigerprüfung nach § 10a Abs.2 EStG festgestellt, ob der Sonderausgabenabzug steuerlich günstiger wäre als die Zulagengewährung und gegebenenfalls erhält der Berechtigte den entsprechenden zusätzlichen Steuervorteil erstattet. Bis zum Höchstbetrag von derzeit 2.100 € können die Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

### 5.1.3 Auszahlungsphase

Auch bei der Riester-Förderung gilt das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung. Dies hat zur Folge, dass die aus den geförderten Beiträgen resultierende Rentenzahlung in voller Höhe dem individuellen Steuersatz unterworfen wird, der jedoch in der Regel im Alter unter dem Steuersatz liegt, der noch auf den jeweiligen im Erwerbsleben anzuwenden war.<sup>93</sup>

<sup>93</sup> Vgl. <http://www.ratgeber-geld.de/altersvorsorge/riester-rente/riester-bestuerung.html>

## 5.2 Kapitalanlageprodukte

Zu den Kapitalanlageprodukten der dritten Schicht zählen private Rentenversicherungen und Kapitallebensversicherungen. Diese erhalten keinerlei staatliche Förderungen, weder in Form von Zulagen noch von steuerlicher Absetzbarkeit. Deswegen sind sie auch nicht an die strikten Anforderungen der geförderten Produkte gebunden, wodurch eine weitgehend freie Vertragsgestaltung möglich ist.

Die Beitragszahlung erfolgt aus bereits versteuertem Einkommen. Somit erfolgt keine nachgelagerte Besteuerung. Die Rentenzahlungen aus Produkten der dritten Schicht werden lediglich mit dem Ertragsanteil besteuert, der abnimmt, je später man die Rente in Anspruch nimmt, bis hin zu einem Anteil von 15% im Alter von 70. Auf diesen Prozentsatz der Rente wird dann der persönliche Einkommenssteuersatz angewendet.<sup>94</sup>

Besonders interessant für Selbstständige an dieser Form der Altersvorsorge ist zum einen, dass es in der Regel jederzeit möglich ist, Einmalzahlungen in den Vertrag zu zahlen, zum anderen die mögliche Kapitalentnahme. So kann ein Selbstständiger flexibler mit seiner Altersvorsorge umgehen, da er in Zeiten guter wirtschaftlicher Lage mehr einzahlen kann, sollte er jedoch einen größeren Geldbetrag benötigen z.B. zur Anschaffung einer neuen Maschine oder zur Überbrückung eines auftragsarmen Zeitraums, so kann er sich das Kapital aus dem Vertrag schon vor Rentenbeginn auszahlen lassen. Dies birgt wiederum das Risiko, dass das entnommene Kapital nicht wieder zurückgeführt und somit die Vorsorge fürs Alter vernachlässigt wird.<sup>95</sup>

---

<sup>94</sup> Vgl. <http://www.3-schichten-modell.de/kapitalanlageprodukte/ertragsanteilbesteuerung/index.html>

<sup>95</sup> Vgl. Pohlmann, S. 152 ff.

## 6 Fazit

Die Basisrente und die gesetzliche Rentenversicherung verhalten sich in den meisten Punkten gleich. Die Beiträge und Rentenleistungen werden steuerlich gleich behandelt, in der Ansparphase sind beide Produkte Hartz-IV- und pfändungssicher. Auch lassen die beiden Rentenformen keinen Zugriff auf das Kapital vor Rentenbeginn zu, wodurch sichergestellt wird, dass die Beiträge zur Absicherung im Alter dienen.

Die Unterschiede liegen einzig in den Eigenarten der Anlageformen. Die gesetzliche Rentenversicherung ist eine öffentlich-rechtliche Institution, die durch gesetzliche Vorgaben daran gebunden ist, die eingezahlten Beiträge im Umlageverfahren direkt wieder als Rentenleistungen an andere Versicherte auszusahlen, woraus folgt, dass keine Spitzenrenditen erzielt werden können. Jedoch bietet ein Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein hohes Maß an Sicherheit in Verbindung mit einer zumindest positiven Rendite.

Basisrentenverträge hingegen werden in der freien Versicherungswirtschaft abgeschlossen, die mit den Beiträgen deutlich mehr erwirtschaften kann, da diese im Kapitaldeckungsverfahren in der Regel über mehrere Jahrzehnte angelegt werden können. Die Renditen übertreffen die der gesetzlichen Rentenversicherung im Durchschnitt deutlich.

Allerdings sollte man es vermeiden, die Renditeerwartung als alleiniges Entscheidungskriterium zu nehmen. Vielmehr sollte man auch auf die Leistungen der beiden Produkte achten und im Einzelfall entscheiden, welches davon für jeden Einzelnen das richtige ist. In der Phase der Versicherungspflicht ist es für viele Handwerker, die durchschnittlich verdienen, wohl nicht zu schultern, neben dem Jahrespflichtbeitrag noch Prämien in einen Basisrentenvertrag zu zahlen. Bei der Entscheidung, ob man sich nach 18 Jahren von der Versicherungspflicht befreien lassen sollte, sollte man in jedem Fall darauf achten, dass die Absicherung jedes Risikos erhalten bleibt. Dies ist selbstverständlich durch einen

Basisrentenvertrag möglich, allerdings können die Versicherungsunternehmen wählen, ob ein Versicherter den Berufsunfähigkeitsschutz mitversichern kann. Da Handwerker in der Regel erst nach der Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung, also nach frühestens 18 Jahren im Erwerbsleben, einen privaten Versicherungsvertrag abschließen, kann bis zu diesem Zeitpunkt schon einiges den Gesundheitszustand beeinträchtigt haben, vor allem da Handwerker oft schwer körperlich arbeiten. So kann es im Einzelfall besser sein, die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und somit auch den Anspruch auf Erwerbsminderungsrenten aufrecht zu erhalten, wenn absehbar ist, dass es zu einem Leistungsfall kommen wird, dieser aber in der freien Wirtschaft nicht mehr versichert werden kann.

Abschließend lässt sich sagen, dass die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein solides Fundament für die Altersvorsorge darstellt, vor allem, da sie die Handwerker auch schon in jungen Jahren dazu zwingt, Beiträge zu zahlen. Die Basisrente ist aufgrund ihrer Ähnlichkeit zur gesetzlichen Rente genauso gut geeignet, bietet jedoch die Möglichkeit, aus dem eingesetzten Kapital mehr zu erwirtschaften und ist flexibler in der Höhe der Beitragszahlung.

## **Anlagen**

### **Deutsche Rentenversicherung Bund: Selbstständig – wie die Rentenversicherung Sie schützt, 6. Auflage (3/2011)**

Abruf am 12.04.2012 unter:

[http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/89506/publicationFile/31565/selbstaendig\\_wie\\_die\\_rv\\_sch%C3%BCtzt\\_aktuell.pdf](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/89506/publicationFile/31565/selbstaendig_wie_die_rv_sch%C3%BCtzt_aktuell.pdf)

### **Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung**

Abruf am 10.04.2012 unter:

<http://www.deutsche-sozialversicherung.de/de/rentenversicherung/leistungen.html>

### **Die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung – Theorie und Empire; Dr. Faik, Jürgen; 24.04.2008; Frankfurt/Main**

Abruf am 23.03.2012 unter:

[http://vwl.faik.net/downloads/vortraege/2008-04-24\\_Frankfurt%20am%20Main](http://vwl.faik.net/downloads/vortraege/2008-04-24_Frankfurt%20am%20Main)

### **Statistik der Geburten**

Abruf am 10.04.2012 unter:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Geburten.html>

### **Statistik der Sterbefälle**

Abruf am 10.04.2012 unter:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Sterbefaelle/Sterbefaelle.html>

### **Entwicklung des Verhältnis: Beitragszahler pro Rentner**

Abruf am 30.03. 2012 unter:

<http://www.sipgroup.de/pdf/Beitragszahler-pro-Rentner.pdf>

### **Deutsche Rentenversicherung Bund: Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung, 3. Auflage (4/2011)**

Abruf am 21.03.2012 unter:

[http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/89698/publicationFile/22895/rendite\\_der\\_gesetzlichen\\_rv.pdf](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/89698/publicationFile/22895/rendite_der_gesetzlichen_rv.pdf)

### **Pressemitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund**

Abruf am 08.03.2012 unter:

[http://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/de/Inhalt/Presse/Pressemitteilung/2008/2008\\_8\\_25\\_2\\_rendite.html?nn=28150](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/de/Inhalt/Presse/Pressemitteilung/2008/2008_8_25_2_rendite.html?nn=28150)

### **Finanztest Mai 2006, S. 30 ff. : Gesetzliche Rente – Immer im Plus**

### **Zukunft klipp & klar: Die Basisrente – Vorsorgen mit staatlicher Förderung**

Abruf am 13.03.2012 unter:

[http://www.klipp-und-klar.de/dateien/dokumente/versicherungen/VKK\\_Die\\_Basisrente\\_Sept\\_2009.pdf](http://www.klipp-und-klar.de/dateien/dokumente/versicherungen/VKK_Die_Basisrente_Sept_2009.pdf)

### **Rürup Rendite – klassische und fondsgebundene Rürup Rente**

Abruf am 10.04.2012 unter:

<http://www.ratgeber-geld.de/altersvorsorge/ruerup-rente/ruerup-rente-rendite.html>

## **IPV Report 1/07: Insolvenzschutz für die Altersvorsorge Selbstständiger**

Abruf am 27.03.2012 unter:

[http://www.ipv.de/fileadmin/user\\_upload/PDF/Report/Report\\_01\\_2007.pdf](http://www.ipv.de/fileadmin/user_upload/PDF/Report/Report_01_2007.pdf)

## **Finanztest Dezember 2005, S. 38 ff. : Rürup-Rente für Selbstständige – Am Ziel vorbei**

### **Bereicherungsverbot**

Abruf am 10.04.2012 unter:

<http://www.versicherungsmagazin.net/bereicherungsverbot>

### **Modellberechnung der Württembergischen Versicherung**

### **Unmittelbare Riester-Förderberechtigung**

Abruf am 10.04.2012 unter:

<http://www.die-riester-rente.de/unmittelbare-riester-foerderberechtigung/>

### **Riester-Rente für Selbstständige**

Abruf am 10.04.2012 unter:

<http://www.vergleich-riester-rente.com/Riester-Rente-Foerderung/Riester-Rente-Selbststaendige.php>

### **Besteuerung der Riester-Rente**

Abruf am 10.04.2012 unter:

<http://www.ratgeber-geld.de/altersvorsorge/riester-rente/riester-beststeuerung.html>

### **Ertragsanteilbesteuerung**

Abruf am 10.04.2012 unter:

<http://www.3-schichten-modell.de/kapitalanlageprodukte/ertragsanteilbesteuerung/index.html>

## **Literaturverzeichnis**

### **Reinhardt, Helmut [Hrsg.]**

Sozialgesetzbuch VI, Gesetzliche Rentenversicherung, Lehr- und Praxiskommentar, 2. Auflage, 2010

### **Deutsche Rentenversicherung Bund**

Text und Erläuterungen SGB VI, Gesetzliche Rentenversicherung, 14. Auflage, 2010

### **Wittmann, Thorsten**

Basisrente . Eine neue Form der Altersversorgung in Deutschland, 1. Auflage, 2007

### **Augustin, Meik**

Ein Überblick über die Rürup-Rente (Basisrente) aus steuerlicher Perspektive, 1. Auflage, 2007

### **Pohlmann, Isabell**

Altersvorsorge für Selbstständige, 1. Auflage, 2007

### **Heuchert, Oliver**

WISO - Staatlich geförderte Altersvorsorge, 2. Auflage, 2008



## **Erklärung**

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Stuttgart, den

Jochen Singer